

Neufassung der Satzung des Vereins Frankfurter Sportpresse e.V. (VFS), verabschiedet anlässlich der Mitgliederversammlung am 31. Mai 2017



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Verein Frankfurter Sportpresse e.V.“ (VFS).
2. Er hat seinen Sitz in Frankfurt am Main und ist beim Amtsgericht Frankfurt am Main im Vereinsregister unter der Nummer VR 6229 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Rechtsgrundlage des Vereins ist diese Satzung. Der Verein kann sich außerdem Ordnungen geben. Ordnungen sind nicht Teil dieser Satzung. Änderungen der Ordnungen oder neue Ordnungen können in der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Erforderlich ist die Zustimmung von mehr als der Hälfte der anwesenden Stimmen.
5. Der VFS gehört als Regionalverein dem Verband Deutscher Sportjournalisten e.V. (VDS) an.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein ist der Zusammenschluss von Sportjournalistinnen und Sportjournalisten.
2. Der Vereinszweck ist die berufsständische Unterstützung und Förderung seiner Mitglieder, deren Interessenvertretung und die Wahrung des beruflichen Ansehens.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder können, mit Ausnahme des Auslagenersatzes oder einer Aufwandsentschädigung, keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Entscheidungen über eine entgeltliche Tätigkeit bzw. die Zahlung der Ehrenamtspauschale in der nach EStG zulässigen Höhe trifft der Vorstand jährlich.
7. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche, außerordentliche und Juniormitglieder. Weiteres regelt die Mitgliederordnung.
2. Voraussetzung für die Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied ist eine hauptberufliche Tätigkeit als Sportjournalist.
3. Nur Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und können gewählt werden. Außerordentliche Mitglieder und Juniormitglieder haben jedoch das Recht, Anträge zu stellen, soweit diese Anträge nicht Wahlen oder Satzungsänderungen betreffen. Sie können sich an der Aussprache beteiligen.
4. Über den schriftlich einzureichenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, die Gründe mitzuteilen.
5. Die Mitgliedschaft wird wirksam nach Zahlung von Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
7. Der Austritt kann nur zum Jahresende durch schriftliche Erklärung bis zum 30. September des Jahres gegenüber dem Vorstand erfolgen. Die Beitragspflicht bleibt jedoch für das laufende Geschäftsjahr bestehen.
8. Der Ausschluss aus dem Verein und die Streichung von der Mitgliederliste können erfolgen:
 - wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird;
 - bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder Vereinsrichtlinien,
 - wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt werden.
9. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitglieds mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

Gegen eine Ausschlussentscheidung kann das Mitglied mit einer Frist von einem Monat nach Zugang den Ehrenrat anrufen, dessen Entscheidung endgültig ist. Ein Ausschließungsantrag kann von jedem Mitglied gestellt werden. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder eine Beitragsrückerstattung. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Der Vorstand kann auf Antrag des Ehrenrats beschließen, ein Mitglied auszuschließen. Der Betroffene kann innerhalb eines Monats nach Absendung des Beschlusses verlangen, dass dieser außer Kraft gesetzt wird, bis die nächste

Mitgliederversammlung endgültig entscheidet. Die Bestätigung des Ausschlusses ist erfolgt, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten in der Mitgliederversammlung zustimmen.

10. Wenn ein Mitglied in einen nichtjournalistischen Beruf wechselt, kann der Vorstand die ordentliche Mitgliedschaft aufheben. In diesem Fall kann der/die Betreffende als außerordentliches Mitglied geführt werden.

§ 4 Mitgliedsbeitrag, Aufnahmegebühr

1. Der Mitgliedsbeitrag für das nächste Geschäftsjahr wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Die Aufnahmegebühr, die ebenfalls von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird, gilt ab sofort. Weiteres ist in der Mitgliederordnung und der Finanzordnung geregelt.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung als höchstes Organ, der Vorstand, der Ehrenrat und die Kassenprüfer. Die Tätigkeit in den Organen ist ehrenamtlich.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus acht Mitgliedern: dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Geschäftsführer als Geschäftsführendem Vorstand sowie vier Beisitzern. Er kann weitere Vereinsmitglieder zur Unterstützung der Vorstandsarbeit hinzuziehen.
2. Die beiden Vorsitzenden sind entweder gemeinsam oder einzeln mit dem Geschäftsführer oder mit dem Schatzmeister berechtigt, den Verein im Sinne des § 26 BGB nach innen und außen zu vertreten.

§ 7 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter,
- b) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des Vereins nach der Vereinssatzung,
- c) die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Beiträgen, Gebühren und Umlagen,
- d) die Aufnahme von Mitgliedern.
- e) Der Vorstand kann Ehrungen aussprechen.
- f) Der Vorstand kann Mitgliedern bestimmte Aufgaben mit zeitlicher Begrenzung übertragen.

§ 8 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt im Amt bis zur Neuwahl. Mit der Neuwahl erlischt die Amtszeit vorzeitig.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen, wobei zuerst der Vorstand nach der Rangfolge, danach der Ehrenratsvorsitzende, dann die Ehrenratsmitglieder und zuletzt die Kassenprüfer zu wählen sind.
3. Gewählt werden können nur ordentliche Mitglieder des Vereins, die mindestens zwei Jahre im Verein sind oder eine zweijährige Mitgliedschaft in einem anderen Sportjournalisten-Verein nachweisen können.
4. Sollten bei Wahlen zum Vorstand keine Kandidaten für alle Vorstandsposten zu finden sein, so gelten gleichwohl die Vorstandswahlen als abgeschlossen, wenn die Funktionen gemäß § 26 BGB vergeben sind. Der Vorstand soll sich für die restliche Amtszeit selbst ergänzen. Kann bei Wahlen der in § 6 Ziffer 1 dieser Satzung definierte geschäftsführende Vorstand nicht besetzt werden, so ist vom ranghöchsten neu gewählten Vorstandsmitglied entsprechend § 13 dieser Satzung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die innerhalb von drei Monaten stattfinden muss.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger berufen. Scheidet ein Vorstandsmitglied während einer Mitgliederversammlung aus, so ist unverzüglich nach Beendigung des laufenden und vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes ein Nachfolger zu wählen.
6. Sinkt die Zahl der gewählten Vorstandsmitglieder unter vier, so hat der Vorstand innerhalb von vier Wochen zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Wahlen für den gesamten Vorstand einzuladen, die spätestens innerhalb von acht Wochen stattfinden muss.
7. Mit Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Vorstand.

§ 9 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom ranghöchsten Vorstandsmitglied einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von mindestens einer Woche soll eingehalten werden. Die Einladung muss an alle Vorstandsmitglieder gleichzeitig erfolgen. Die Tagesordnung hat der Einberufende spätestens bei Beginn der Sitzung bekanntzugeben.

2. Eine Vorstandssitzung muss innerhalb von vier Wochen einberufen werden, wenn mindestens drei seiner Mitglieder dies mit der Bezeichnung des Sitzungsthemas verlangen.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Ist dieser abwesend, entscheidet die Stimme des 2. Vorsitzenden. Enthaltungen bleiben unberücksichtigt.
4. Der Vorstand kann in eiligen Einzelfällen im schriftlichen oder mündlichen Verfahren beschließen.
5. Weiteres ist in der Verwaltungsordnung und der Finanzordnung geregelt.

§ 10 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Er hat einen Vorsitzenden und zwei Beisitzer. Der Vorsitzende ist gesondert zu wählen.
2. Wird der Ehrenrat angerufen, so kann der Vorsitzende des Ehrenrats weitere Mitglieder berufen, sofern Ehrenratsmitglieder verhindert sind oder die Gefahr der Befangenheit bei einem Ehrenratsmitglied besteht.
3. Der Ehrenrat kann sich durch Beschluss seiner Mitglieder selbst ergänzen, wenn ein Mitglied vorzeitig ausscheidet. Scheidet jedoch der Vorsitzende aus, wählt der Ehrenrat nach Berufung eines Ergänzungsmitglieds den Vorsitzenden aus seiner Mitte.
4. In den Ehrenrat können nur ordentliche Mitglieder gewählt oder berufen werden, die seit zehn Jahren Mitglied eines VDS-Vereins sind, gegen die kein Ehrenratsverfahren beim VFS oder innerhalb des VDS anhängig ist und die keinem anderen Organ des VFS angehören.
5. Der Ehrenrat übernimmt die Aufgabe, Verstöße der Mitglieder gegen die Vereinssatzung, Vereinsordnungen oder Vereinsinteressen zu ahnden. Die Verfolgung eines Fehlverhaltens ist ausgeschlossen, wenn dieses Verhalten mehr als sechs Monate zurückliegt.
6. Jedes Mitglied kann einen Antrag auf Einleitung eines Ordnungsverfahrens stellen. Der Antrag ist an den Vorstand zu richten, der seinerseits eine Stellungnahme verfasst und den Vorgang an den Ehrenrat weiterleitet. Ein Antrag kann nicht mehr gestellt werden, wenn das ordnungswidrige Verhalten mehr als sechs Monate zurückliegt.
7. Dem betroffenen Mitglied ist im Vorfeld der Strafentscheidung Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.
8. Der Ehrenrat entscheidet mit Stimmenmehrheit. Die Entscheidung des Ehrenrats wird sofort wirksam, wenn der Antrag abgelehnt wird. Wird dem Antrag stattgegeben, erlangt die Entscheidung erst dann Wirksamkeit, wenn die Voraussetzungen von Ziff. 7 gegeben sind.
9. Stellt der Ehrenrat im Rahmen des Strafverfahrens einen Verstoß des Mitglieds fest, so kann er die nachfolgenden Ordnungsmittel alternativ oder kumulativ verhängen:
 - a. Verweis,
 - b. Ausschluss aus dem Verein gemäß § 3.9 der Satzung.
10. Der Ehrenrat hat die Entscheidung über die verhängte Ordnungsmaßnahme zu begründen und dem betroffenen Mitglied schriftlich bekanntzugeben. Der schriftlichen Begründung ist eine Rechtsmittelbelehrung beizufügen. Diese hat zu enthalten, dass die getroffene Strafentscheidung durch das zuständige Organ dann überprüft wird, wenn das Mitglied bis spätestens 4 Wochen nach Zugang der Entscheidungsbegründung einen entsprechenden Antrag stellt.

Weiteres ist in der Rechtsordnung geregelt.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Dazu gehören:
 - a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands, des Ehrenrats und der Kassenprüfer,
 - b) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands und die Entlastung des Vorstands,
 - c) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und der Ordnungen,
 - d) Erlass von Ordnungen,
 - e) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder,
 - f) Auflösung des Vereins.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme, wenn kein Beitragsrückstand besteht.

Weiteres ist in der Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung geregelt.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Halbjahr jedes Jahres stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe von Ort, Tag, Uhrzeit und der Tagesordnung einberufen. Als schriftliche Einladung gelten auch eine Einladung per E-Mail oder die Veröffentlichung in der Vereins-Mitgliederzeitschrift, sofern diese fristgerecht den Mitgliedern zugestellt wird.

2. Anträge zur Mitgliederversammlung können jederzeit beim Vorstand gestellt werden. Anträge, die bis acht Tage vor der Veröffentlichung bzw. dem Versand der Einladung beim Vorstand eintreffen, sind in die Tagesordnung aufzunehmen. Später eintreffende Anträge werden als Anträge für die nächste Mitgliederversammlung angesehen, es sei denn, sie werden über einen Dringlichkeitsantrag zur Behandlung in der Mitgliederversammlung zur Aussprache und Beschlussfassung zugelassen. Ein Dringlichkeitsantrag bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder in der Mitgliederversammlung.
3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat mindestens folgende Punkte zu enthalten:
 - Bestellung des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
 - Feststellung der Beschlussfähigkeit der Versammlung und der Stimmberechtigung,
 - Bestätigung der Tagesordnung,
 - Billigung des letzten Protokolls,
 - Berichte des Vorstands, des Schatzmeisters, der Kassenprüfer und des Ehrenrats,
 - Entlastungen,
 - Festsetzung des Beitrags und der Aufnahmegebühr,
 - Anträge,
 - Verschiedenes.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/10 der ordentlichen Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe. Nach Zugang eines solchen Antrags muss der Vorstand innerhalb von zwei Wochen zu einem Versammlungstermin von fünf Wochen nach Zugang des Antrags einladen.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Das ranghöchste anwesende Mitglied des Vorstands – bei Abwesenheit des Vorstands der Vorsitzende des Ehrenrats, ist auch dieser abwesend, das älteste anwesende Vereinsmitglied – eröffnet die Versammlung.
2. Die Eröffnung umfasst die Feststellung der Beschlussfähigkeit der Versammlung sowie die Bestimmung des Protokollführers und die Wahl des Versammlungsleiters. Die Versammlung kann auf Antrag einen anderen Protokollführer wählen.
3. Nach der Eröffnung ist die mit der Einladung bekanntgegebene Tagesordnung zu bestätigen oder die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte durch Mehrheitsbeschluss zu ändern. Weitergehende Änderungen können nur im Wege eines Dringlichkeitsantrags mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder vorgenommen werden.
4. Über Anträge zum gleichen Thema ist in der Reihenfolge so zu entscheiden, dass zuerst über den jeweils weitergehenden Antrag abzustimmen ist. Ist dies nicht erkennbar, so ist nach dem zeitlichen Eintreffen der Anträge abzustimmen.
5. Satzungsänderungen, die nicht auf der Tagesordnung der Einladung vermerkt waren und deshalb den Mitgliedern nicht zur Kenntnis gelangt sind, können auch nicht über einen Dringlichkeitsantrag nachträglich eingebracht werden.
6. Vor dem Tagesordnungspunkt „Neuwahlen des Vorstands durch Einzelwahlen“ ist durch die Versammlung ein Wahlleiter zu bestimmen. Der Wahlleiter kann, solange er amtiert, für kein anderes Amt kandidieren. Nach der Wahl des Vorsitzenden hat dieser das Recht, die Leitung der Versammlung zu übernehmen oder einem anderen zu übertragen.
7. Wahlen und Abstimmungen müssen schriftlich und geheim erfolgen, wenn dies ein stimmberechtigtes Mitglied verlangt.
8. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden deshalb bei der Feststellung des Ergebnisses nicht berücksichtigt.
9. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei gleicher Stimmenzahl in dieser Stichwahl entscheidet ein vom Wahlleiter zu ziehendes Los.
10. Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
11. Für Ordnungsänderungen ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
12. Für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 15 Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung ist jährlich im Wechsel einer von zwei Kassenprüfern für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Eine sofortige Wiederwahl ist nicht möglich. Außerdem ist für zwei Jahre ein Ersatzprüfer zu wählen. Ist dieser in beiden Jahren tätig geworden, darf er nicht sofort wieder als Kassenprüfer oder Ersatzprüfer gewählt werden.

Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Gesamtvorstands sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.

§ 16 Protokolle, Ausschüsse

1. Vorstand und Mitgliederversammlung können Ausschüsse berufen.
2. Von Mitgliederversammlungen, Sitzungen des Vorstands, des Ehrenrats und anderer Vereinsgremien sind Protokolle anzufertigen, die von der nächsten Versammlung bzw. Sitzung gebilligt werden müssen. Die Protokolle sind vom Protokollführer zu unterschreiben, bei Mitgliederversammlungen zusätzlich von einem Vorstandsmitglied.
3. Die Protokolle sind Vereinseigentum. Die Protokolle der Mitgliederversammlungen sind auf Verlangen jedem Mitglied zugänglich zu machen, Protokolle des Vorstands jedem Vorstandsmitglied und auf Verlangen auch dem Ehrenrat. Protokolle des Ehrenrats sind immer vertraulich. Alle Protokolle sind mindestens zehn Jahre aufzubewahren.

§ 17 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
 - Speicherung,
 - Bearbeitung,
 - Verarbeitung,
 - Übermittlung,ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
3. Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - Auskunft über seine gespeicherten Daten,
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit,
 - Sperrung seiner Daten,
 - Löschung seiner Daten.
4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stiftung Deutsche Sporthilfe, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 31. Mai 2017 in Frankfurt am Main beschlossen. Sie tritt in Kraft mit der Registrierung beim Amtsgericht Frankfurt am Main. Sie ersetzt die Satzung des Vereins Frankfurter Sportpresse e.V. aus dem Jahr 1995.

**Neufassung der Ordnungen
des Vereins Frankfurter Sportpresse e.V. (VFS),**
verabschiedet anlässlich der Mitgliederversammlung am 31. Mai 2017



1. Grundsätzliches

- A) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung, gleichwohl sind sie bindend für den VFS.
- B) Die Ordnungen des Verbands Deutscher Sportjournalisten (hier VDS genannt) gelten, den Verhältnissen im VFS angepasst, auch als Ordnungen des VFS. Formelle Anpassungen (z. B. sind die VDS-Begriffe Präsidium und Präsident im VFS durch Vorstand bzw. Vorsitzender zu ersetzen) sind hier folgend nicht aufgelistet. Inhaltliche Anpassungen stehen nachfolgend. Die Ehrungsordnung des VDS hat beim VFS keine Entsprechung.
- C) Der VFS ist Mitgliedsverein des VDS, dessen Satzung, dessen Ordnungen und Beschlüsse bindend für den gesamten Bereich des VFS sind.
- D) Die VFS-Ordnungen gelten für ordentliche, außerordentliche und Junior-Mitglieder gleichermaßen.

2. Mitgliederordnung

- A) Der VFS hat ordentliche Mitglieder gemäß der Mitgliederordnung des VDS sowie außerordentliche und Junior-Mitglieder (VFS-Satzung, § 3).
- B) Die Anträge zur Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern sind von zwei Bürgen zu unterschreiben, die bestätigen können, dass der Antragsteller hauptberuflicher Sportjournalist ist. Die Bürgen müssen mindestens drei Jahre ordentliches Mitglied in einem VDS-Verein sein.
- C) Aufzunehmende, die als Fotograf, Grafiker, Kameramann oder Online-Sportjournalist arbeiten, haben bei der Benennung ihrer Bürgen einen auszuwählen, der ihrer Berufssparte angehört.
- D) Die Aufnahme von Mitgliedern wird davon abhängig gemacht, dass sie dem Verein eine Einzugsermächtigung für den Beitrag geben.

3. Verwaltungsordnung

Die Arbeitsrichtlinien des Vorstands beschließt der Vorstand nach eigenem Ermessen. Der Vorsitzende ist der Repräsentant des VFS.

4. Finanzordnung

- A) Der Artikel 11 der VDS-Finanzordnung wird ersetzt durch: „Zur Repräsentation dürfen Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands jeder für sich innerhalb von 24 Stunden bis zu EUR 500.-, im Jahr zusammen höchstens EUR 2 000.- bewilligen oder ausgeben. Höhere Ausgaben müssen vorher durch Vorstandsbeschluss genehmigt und protokolliert werden. Alle Ausgaben müssen belegt und im Kassenbuch ausgewiesen werden.“
- B) Der Schatzmeister ist für die Abführung von Beiträgen an den VDS verantwortlich.
- C) Vom Vorstand beauftragte Delegierte des VFS erhalten Kostenersatz durch den VFS (siehe VDS-Finanzordnung Art. 9, Absatz 4).
- D) Durch Beschluss kann der Vorstand Mitglieder und Außenstehende in genau festgelegten und begrenzten Bereichen mit organisatorischen und finanziellen Aufgaben betrauen.
- E) 1. Ordentliche, außerordentliche und Junior-Mitglieder haben den gleichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Alle Mitglieder zahlen auf besonderen Antrag von dem ihrem 65. Geburtstag folgenden Jahr an die Hälfte des Mitgliedsbeitrags.
2. Beitrags- und Aufnahmeverpflichtungen der Vereinsmitglieder gegenüber dem VDS werden nur vom Verein beglichen.
- F) Der Verein erhebt für die Bearbeitung von Aufnahmeanträgen eine Kostenpauschale (Aufnahmegebühr), die für ordentliche und außerordentliche Mitglieder gleich hoch ist. Für Junior-Mitglieder entfällt die Aufnahmegebühr.

5. Geschäftsordnung für Mitgliederversammlungen

- A) Außerordentliche und Junior-Mitglieder dürfen keine Kassenprüfer sein.

6. Rechtsordnung

- A) Die Rechtsordnung des Vereins ist für alle Mitglieder gültig.
- B) Die folgenden Abschnitte enthalten nicht nur Anpassungen der VDS-Rechtsordnung an die Gegebenheiten des Vereins. Zur Verdeutlichung sind auch einige nicht oder wenig geänderte Regeln der VDS-Rechtsordnung übernommen.
- C) Der Ehrenrat regelt Streitfälle zwischen Mitgliedern und zwischen Mitgliedern und Organen des VFS (s. VFS-Satzung § 10).
- D) Beim Ehrenrat des Vereins gibt es nur eine Instanz.
- E) Ehrenratsmitglieder, die Betroffene sind oder bei denen die Gefahr der Befangenheit besteht, dürfen in einem Verfahren nicht mitwirken.
- F) Verfahren vor dem Ehrenrat sind nicht öffentlich und im Ganzen vertraulich. Der Ehrenrat kann beschließen, den Spruch zu veröffentlichen und bei Zustimmung aller Betroffenen auch die Begründung des Spruchs.
- G) Im VFS soll wie beim VDS zuerst ein Schlichtungsversuch unternommen werden, und zwar vom Vorstand oder, wenn dieser unmittelbar betroffen ist, vom Ehrenrat.
- H) Beim VFS muss wie beim VDS der Ehrenrat darüber wachen, dass Satzung, Ordnungen und bindende Beschlüsse eingehalten werden.
- I) Der Ehrenrat kann für ordentliche Mitglieder eine Berufung beim VDS-Ehrenrat zulassen. Außerordentliche Mitglieder können ein zweites Verfahren verlangen, in dem andere Mitglieder des Ehrenrats als im ersten Verfahren und zuzüglich zwei vom Vorstand bestimmte Mitglieder des Vorstands tätig werden.
- J) Der Ehrenrat kann Rügen erteilen oder Anträge auf Amtsenthebung oder auf Ausschluss stellen.
- K) Beschließt der Ehrenrat einen Antrag auf Amtsenthebung zu stellen, so hat der Betroffene ab sofort keine Amtsgeschäfte mehr auszuüben.

Die Amtsgeschäfte werden vom Vorstand einem anderen Mitglied oder mehreren anderen Mitgliedern übertragen.

Über den Antrag, der auf die Tagesordnung der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung zu setzen ist, entscheidet diese mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen als ungültige Stimmen.

Scheitert der Antrag, übernimmt der Betroffene sofort wieder seine Amtsgeschäfte.

7. Schlussbemerkung

Diese Ordnungen wurden von der Mitgliederversammlung am 31. Mai 2017 beschlossen und sind sofort in Kraft getreten.